



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 03. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.02.2017
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:39 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

ab 18:15 Uhr

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Dietz, Claus
Halbmeyer, Herbert

entschuldigt
entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 01/2017 - Ausbau Dachgeschoss, Anbau Dachgaube, Einhaus Balkon; **2017/1.2.A/002**
Pappenheim
Kololli Heidi, Wehrwiesenstraße 3
- 2** Kommunalrecht - Antrag des Tourismusvereins Pappenheim auf (kom.) **2017/1.1/012**
Verwendung des Stadtwappens
- 2.1** Nutzung auf dem Briefkopf & der Internetseite des Vereins
- 2.2** kommerzielle Nutzung beim Verkauf von kleinen Souvenirs
- 2.3** Gültigkeit der Genehmigung
- 3** Bauleitplanung - Behandlung von Eingaben zur Einbeziehungssatzung **2017/1.1/001**
"Weißenburger Straße" und Satzungsbeschluss
- 3.1** Abwägungsbeschlüsse
- 3.1.** Versorgungsträger Stadtwerke Pappenheim + Deutsche Telekom
- 1**
- 3.1.** Regierung von Mittelfranken
- 2**
- 3.1.** Landratsamt Weißenburg - Walmdach
- 3**
- 3.1.** Landratsamt Weißenburg - Zufahrten
- 4**
- 3.1.** öffentliche Auslegung - Höhenentwicklung
- 5**
- 3.2** Satzungsbeschluss
- 4** Bauleitplanung - Antrag StR Gronauer auf Änderung des Bebauungsplanes **2017/1.2.A/004**
"Am Kirchenfeld, Bieswang"
- 5** DE Bieswang 2 - geplante landwirtschaftliche Umfahrung - Kostenumlage **2017/1.2.A/005**
- 6** Friedhof Geislohe: Gestaltung der Einfriedung (Antrag OS Neulinger auf **2017/1.2.B/005**
Änderung der Bepflanzung und Zaunerrichtung)
- 7** Friedhof Göhren: nachträgliche Zustimmung zum Unterhalt der Friedhofs- **2017/1.2.B/007**
mauer
- 8** Wahlen - Festlegung der Wahlbezirke und der Entschädigung für die Wahl- **2017/1.4/003**
helfer für die Wahlen 2017
- 9** Straßenunterhalt: Sanierung einer Gemeindeverbindungsstraße im Jahr **2017/1.2.B/006**
2017
Fahrt nach Coussac Bonneval
Einladung zum Fischessen

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche 03. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Neben Herrn Prusakow vom WT betreten ca. 10 Zuschauer den Sitzungssaal.

Auf Antrag von StR Otters wird der TOP Ö 9 (Sanierung Gemeindeverbindungsstraße) vorgezogen, da dieser aus Fristgründen zwingend in der heutigen Sitzung behandelt werden muss.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 01/2017 - Ausbau Dachgeschoss, Anbau Dachgaube, Einhaus Balkon; Pappenheim Kololli Heidi, Wehrwiesenstraße 3

Sachverhalt

Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses des Anwesens in der Wehrwiesenstraße zur Errichtung einer zweiten Wohneinheit. Hierzu soll auch eine Dachgaube eingebaut und der Balkon eingehaust werden.

Der Bauort befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rukwidstraße“. Gem. § 6 Abs. 3 dessen sind Dachkerker, wie aktuell beantragt, nicht zulässig.

Das Vorhaben widerspricht insoweit den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch die Bauherrenschaft wurde zur Realsierung der knapp 2,9 m breiten und 2,40 m hohen Dachgaube eine entsprechende Befreiung der Vorgabe des Bebauungsplanes beantragt.

Der Befreiungsantrag wird wie folgt begründet.

hiermit beantrage ich die Befreiung von den Festsetzungen des §6 (3) des Bebauungsplan für das Gebiet an der Rukwidstraße vom 12.02.1970, geändert am 18.06.1970 und am 08.06.1975 insoweit, dass die Errichtung eines Dachkerkers genehmigungsfähig ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Insbesondere durch bereits bestehende nachbarliche Abweichungen in gleicher Art – errichteter Dachkerker in identischer Bauweise auf dem Nachbargebäude – bedeutet die Abweichung lediglich eine Gleichstellung der Bauherren.

Des Weiteren beantrage ich die eingereichten Bauantragsunterlagen im vereinfachten Bauge-
nehmigungsverfahren gem. Art. 64 BayBO zu behandeln.

Für ein nahezu identisches Vorhaben auf dem Nachbargrundstück wurde im Jahr 1994 eine Befreiung vom Verbot der Dachgauben durch die Stadt und das Landratsamt erteilt. Insoweit besteht Bezugsfallwirkung, da bereits ein Präzedenzfall geschaffen wurde.

Rechtliche Würdigung

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB können Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Einhaltung der Festsetzungen für die Bauherren zu einer unbilligen Härte führen würde oder die Befreiung

mit nachbarschaftlichen und öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA) im Einvernehmen mit der Gemeinde/Stadt erteilt. Es steht jedoch im Ermessen der Stadt Pappenheim den beantragten Abweichungen zuzustimmen. Gem. Geschäftsordnung hat hierüber der Stadtrat zu entscheiden.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder der Grundzüge der Planung ist nicht erkennbar, insbesondere da bereits eine Befreiung zur Errichtung einer Dachgaube erteilt wurde.

Sofern der Stadtrat hier jedoch öffentliche Belange oder die Grundzüge der Planung beeinträchtigt bzw. berührt sieht, wäre dies ggü. der Bauaufsichtsbehörde zu äußern.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen bis auf eine vor.

Finanzierung -/-



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 01/2017 zum „Ausbau des Dachgeschosses zu einer zweiten Wohneinheit, Anbau einer Dachgaube sowie Einhausung Balkon“, Wehrwiesenstr. 3, Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rukwidstraße“ bzgl. des Verbots von Dacherkern (§ 6 Abs. 3) unter Bezugnahme auf die bereits erteilte Befreiung zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2

Kommunalrecht - Antrag des Tourismusvereins Pappenheim auf (kom.) Verwendung des Stadtwappens

Sachverhalt

(ohne Ersten Bgm. Sinn wegen pers. Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO als Erster Vorsitzender des Tourismusvereines (=Antragsteller) als Vertreter dieser jur. Person)

Der Tourismus Verein Pappenheim beantragte mit Schreiben vom 06.02.17, eingeg. am 15.02.17 (siehe Anlage) die Verwendung des Stadtwappens im Rahmen seiner Tätigkeit für den Tourismus.

Gem. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV)/ Nr. 2.1.4 NHG-BEK dürfen Wappen der Gemeinde von Dritten nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

Der Tourismusverein beabsichtigt neben der (bereits aktuell praktizierten) Verwendung des Wappens im Briefkopf des Vereines, dieses auch auf dessen Internetseite, oder auch im Rahmen vom Verkauf von kleinen Buttons in Form des Stadtwappens zu nutzen.

Im Falle der gewerblichen Verwendung ist eine angemessene Gebühr zu erheben. Die Gebühren wurden in der Vergangenheit meist sehr niedrig angesetzt.

Der Stadtrat hatte sich bei der letzten Genehmigung ausdrücklich erbeten, derartige Anträge und Genehmigungen auch künftig im Stadtrat und nicht im Verwaltungsweg zu behandeln.



Rechtliche Würdigung

Eine nicht näher definierte „Generalerlaubnis“ zur Nutzung birgt immer gewisse Risiken, auch wenn diese im vorliegenden Fall als überschaubar einzuschätzen sind.

Alternativ könnte wie im Beschlussvorschlag aufgenommen die Erlaubnis nur für best. Nutzun-

gen ausgesprochen werden.

Finanzierung

Wortmeldungen:

3. Bgm. Wenzel leitet den TOP, da Bgm. Sinn aufgrund von persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

3. Bgm. Wenzel verliest die Beschlussvorlage.

StR Otters meint, dass die Genehmigung an die Laufzeit des Vertrages gebunden werden sollte, diese Formulierung soll ein festes Datum ersetzen, wenn der Vertrag mit dem Touristik-Verein verlängert wird, muss nicht erneut ein Beschluss für die Verwendung des Stadtwappens gefasst werden.

StR Lämmerer bemerkt, dass jeder Verein die Verwendung des Stadtwappens beantragen kann. Er kann einer Generalermächtigung für eine kommerzielle Nutzung nicht zustimmen, da das Stadtwappen nicht für Gründe des Handels und Erwerbs verwendet werden sollte.

StRin Pappler weist darauf hin, dass der Touristik-Verein Aufgaben für die Stadt Pappenheim erfüllt und die Stadt damit touristisch vermarktet, deshalb sollte auch einer kommerziellen Nutzung zugestimmt werden, vor allem, da der Rechnungsprüfungsausschuss diese Aufgabenerfüllung prüft.

StR Lämmerer berichtigt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Verein nicht prüfen darf. Er kann nicht verstehen, warum dem Verein die Nutzung übertragen werden muss. Genauso könnte der Kunst- und Kulturverein das Wappen verwenden.

StRin Seuberth fragt, was sie genau unter der kommerziellen Nutzung verstehen soll.

Herr Eberle erläutert, dass es sich beim Antrag des Touristik-Vereins vorrangig um den Verkauf von Anstecknadeln mit dem Stadtwappen handelt. Bei einer generellen Ermächtigung zur kommerziellen Nutzung bestehen immer gewisse Gefahren, es könnte hier allerdings ein Kompromiss geschlossen werden, der dem Touristik-Verein die Nutzung auf dem Briefkopf und im Internet sowie die Nutzung zum Verkauf der Anstecknadeln erlaubt. Für andere Nutzungen kann dann eine gesonderte Einzelerlaubnis erteilt werden.

StR Gallus befürwortet den Kompromiss.

StR Hönig schlägt vor, die Erlöse des Verkaufs der Stadtkasse zuzuführen.

StR Otters meint, dass der Stadtrat die Angelegenheit nicht zu eng sehen darf, die kommerzielle Nutzung kann auf kleine Giveaways beschränkt werden.

Über die einzelnen Nutzungen wird getrennt abgestimmt:

2.1 Nutzung auf dem Briefkopf & der Internetseite des Vereins

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim genehmigt gem. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und Nr. 2.1.4 NHG-BEK dem Antragsteller „Tourismusverein Pappenheim e.V.“ die Verwendung des Stadtwappens zur Nutzung auf dem Briefkopf des Vereins und zur Nutzung auf der Internetseite des Vereines.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

2.2 kommerzielle Nutzung beim Verkauf von kleinen Souvenirs

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim genehmigt gem. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und Nr. 2.1.4 NHG-BEK dem Antragsteller „Tourismusverein Pappenheim e.V.“ die Verwendung des Stadtwappens zur kommerziellen Nutzung beim Verkauf von kleinen Souvenirs.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

2.3 Gültigkeit der Genehmigung

Beschluss:

Die Genehmigungen gelten solange der Vertrag mit dem Touristik-Verein e.V. besteht.

Für die gewerbl. Verwendung des städt. Hoheitszeichens wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

3 Bauleitplanung - Behandlung von Eingaben zur Einbeziehungs-satzung "Weißenburger Straße" und Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat am 28.07.16 die Aufstellung der Einbeziehungs-satzung „Weißenburger Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Satzung ist eine planungsrechtliche Grundlage zur Bebauung der betroffenen Grundstücke zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 165/2, 167, 168, sowie eine Teilfläche von Fl.-Nr. 170 Gem. Bieswang.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wurde das Architekturbüro Radegast, Pappenheim beauftragt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom **02.01.17 bis 30.01.2017**.

Im Rahmen dieser Frist konnten von jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung kam der Einwand einer Bürgerin, weshalb die Satzung keinerlei Vorgaben für die max. zulässige Höhe der zu errichtenden Gebäude enthält.

Die parallel laufende Beteiligung der sog. Träger öffentlicher Belange erfolgte durch das Planungsbüro Radegast, hierbei gingen die Stellungnahmen gem. Anlage 1 ein.

- **Architektenleistungen**
von der Idee bis zur Fertigstellung
- **Ingenieurleistungen**
für Heizung, Sanitär und Elektro
- **Nachweise**
für Standsicherheit, Schallschutz,
Wärmeschutz und Brandschutz
- **Gebäudewertschätzungen**

Stadt Pappenheim, Einbeziehungssatzung im Bereich „Weißenburger Straße“ im Stadtteil Bieswang

Zusammenfassung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zur weiteren Abwägung.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch das Architekturbüro Radegast, Pappenheim durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit ihre Stellungnahmen bis zum 1. Februar 2017 kund zu tun. Die einzelnen Rückmeldungen liegen dieser Zusammenfassung bei und werden der Stadt Pappenheim im Original zurückgegeben.

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass keinerlei verfahrensrelevante Einwände vorgebracht wurden.

Die Versorgungsträger Stadtwerke Pappenheim und Deutsche Telekom verweisen auf die notwendigen Vorlaufzeiten zur Erschließungsplanung vor der baulichen Umsetzung der Erschließung.

Von Seiten der Regierung von Mittelfranken wird darauf hingewiesen, dass der rechtsgültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich angepasst werden sollte (derzeit: öffentliche Grünfläche), um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises werden keine Einwände aus landesplanerischer Sicht erhoben.

Vom Landratsamt Weißenburg werden keine rechtsverbindlichen Einwendungen erhoben. Einige Hinweise der Abt. Wasserrecht / Technische Wasserwirtschaft zum Umgang mit Wasser und Boden werden im Schreiben erläutert.

Die Kommunalaufsicht bittet um sorgfältige Prüfung der sich aus dieser geplanten Erschließungsmaßnahme ergebenden Herstellungsbeitragspflichten.

Herr Kreisbaumeister Gläser weist darauf hin, dass die Dachform „Walmdach“ im Stadtteil Bieswang absolut unüblich ist, das Ortsbild ist weitgehend von Satteldächern geprägt. Aufgrund der Lage des geplanten Erschließungsbereiches („Einfallstraße“ in den Stadtteil Bieswang) soll ausschließlich die Dachform „Satteldach“ festgesetzt werden. Diese Empfehlung kann vom Stadtrat abgewogen werden. Ebenso wird empfohlen die Zufahrten zu kennzeichnen.

Aufgestellt: 8. Februar 2017

Die übrigen Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtliche Würdigung

Über die eingegangenen Stellungnahmen sind Abwägungsbeschlüsse zu fassen. Der Entwurf der Satzung ist Anlage zur Vorlage.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle begrüßt zu diesem TOP Frau Radegast und verliest die Beschlussvorlage. Frau Radegast ergänzt, dass es zur Höhenfestsetzung zwei Varianten gibt. Die erste Variante ist die Angabe in Vollgeschossen, die hier gewählt wurde und komplett aus dem Bebauungsplan

des benachbarten Baugebietes übernommen wurde. Die zweite Variante wäre die Festlegung einer maximalen Traufhöhe.

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden keine Einwände, sondern lediglich Hinweise abgegeben, die vom Stadtrat abzuwägen sind.

StR Hönig fragt, wie intensiv der Grünstreifen gefüllt werden muss.

Frau Radegast erklärt, dass hier ein dichtes Gebüsch vorgeschrieben ist.

StR Gallus kann die Diskussion nicht nachvollziehen, ein Vollgeschoss ist klar definiert, der Schattenwurf wird kein Problem, auch die Abstände sind vorgeschrieben. Das Walmdach wurde bereits in der letzten Sitzung diskutiert.

Bgm. Sinn bemerkt, dass es nicht nur um ein Haus, sondern insgesamt drei Häuser geht.

StR Gronauer weist darauf hin, dass die Regelung mit zwei Vollgeschossen normal ist, er ist weiterhin nicht vom Walmdach begeistert, weshalb er auch bei der Abwägung getrennte Beschlüsse fordert.

Herr Eberle ergänzt, dass die Stadt bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens immer noch reagieren kann.

Die einzelnen Abwägungsbeschlüsse werden im Folgenden gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Weißenburger Straße“ im Ortsteil Bieswang zur Kenntnis.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

3.1 Abwägungsbeschlüsse

3.1.1 Versorgungsträger Stadtwerke Pappenheim + Deutsche Telekom

Die Versorgungsträger Stadtwerke Pappenheim und Deutsche Telekom verweisen auf die notwendigen Vorlaufzeiten zur Erschließungsplanung vor der baulichen Umsetzung der Erschließung.

Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.1.2 Regierung von Mittelfranken

Von Seiten der Regierung von Mittelfranken wird darauf hingewiesen, dass der rechtsgültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich angepasst werden sollte (derzeit: öffentliche Grünfläche), um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises werden keine Einwände aus landesplanerischer Sicht erhoben.

Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.1.3 Landratsamt Weißenburg - Walmdach

Vom Landratsamt Weißenburg werden keine rechtsverbindlichen Einwendungen erhoben. Einige Hinweise der Abt. Wasserrecht / Technische Wasserwirtschaft zum Umgang mit Wasser und Boden werden im Schreiben erläutert.

Die Kommunalaufsicht bittet um sorgfältige Prüfung der sich aus dieser geplanten Erschließungsmaßnahme ergebenden Herstellungsbeitragspflichten.

Herr Kreisbaumeister Gläser weist darauf hin, dass die Dachform „Walmdach“ im Ortsteil Bieswang absolut unüblich ist, das Ortsbild ist weitgehend von Satteldächern geprägt. Aufgrund der Lage des geplanten Erschließungsbereiches („Einfallstraße“) sollte ausschließlich die Dachform „Satteldach“ festgesetzt werden. Diese Empfehlung kann vom Stadtrat abgewogen werden. Ebenso wird empfohlen die Zufahrten in den zeichnerischen Festsetzungen zu kennzeichnen.

Abwägungsbeschluss:

Wie bereits im Vorfeld besprochen, wurden in Bieswang bereits mehrfach Ausnahmen zum Bau eines Walmdachs zugestanden. Da sich das betroffene Grundstück nicht im historischen Ortszentrum befindet und die Aussegnungshalle in direkter Nachbarschaft mit einem Walmdach versehen ist, kann die Festsetzung Walmdach beibehalten werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3

3.1.4 Landratsamt Weißenburg - Zufahrten

Abwägungsbeschluss:

Die Einbeziehungssatzung gilt für drei Grundstücke, wovon eines bereits bebaut ist. Die Zufahrt für das bebaute Grundstück ist Bestand, die beiden anderen Zufahrten sind eindeutig an der jeweiligen Straße. Auf eine zeichnerische Festsetzung kann aus diesem Grund verzichtet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.1.5 öffentliche Auslegung - Höhenentwicklung

Bei der öffentlichen Auslegung wurden Bedenken hinsichtlich der Höhenentwicklung vorgetragen.

Abwägungsbeschluss:

Die Festsetzung zur Höhenentwicklung (Geschosse, Dachneigung) wurde aus dem bestehenden Bebauungsplan „Kirchenfeld“ übernommen. Die Festsetzungen über Geschosse und Dachneigung ist ein in Bebauungsplänen übliche und passende Festsetzung. Die Festsetzung kann beibehalten werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt auf Grund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des BauGB die vom Architekturbüro Radegast, Pappenheim gefertigte Einbeziehungssatzung „Weißenburger Straße“ – in der Fassung vom 06.12.2016 samt Begründung in der Fassung vom 06.12.2016 als Satzung.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Bauleitplanung - Antrag StR Gronauer auf Änderung des Bebauungsplanes "Am Kirchenfeld, Bieswang"

Persönliche Beteiligung von StR Gronauer gem. Art. 49 GO. Daher keine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung.

Sachverhalt

Mit beigefügtem Schreiben vom 23.01.2017 beantragt StR Gronauer die Aufhebung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Errichtung verfahrensfreier Gebäude.

Im Telefonat am 25.01.2017 änderte StR Gronauer diesen Antrag dahingehend, dass zunächst als eine Art „Pilotprojekt“ lediglich eine Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchenfeld, Bieswang“ erfolgen soll. In diesem Bebauungsplan soll wohl die Festsetzung des § 5 Abs. 1 aufgehoben werden, die besagt, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig sind.

§ 5
Garagen und sonstige Nebengebäude

1. Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs.5 sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Garagen im Sinne Art.7 Abs.5 BayBO.

Rechtliche Würdigung

In den Bebauungsplänen können die Gemeinden entsprechend ihrer Planungshoheit Festsetzungen treffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten. Der Stadt Pappenheim steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu treffen und diese im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes aufzuheben oder zu verändern.

Sofern hier aus städtebaulicher Sicht Bedarf gesehen wird, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wäre zunächst ein Stadtratsbeschluss zu fassen, um den Bebauungsplan in einem förmlichen Verfahren entsprechend anzupassen.

Die Änderung könnte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Im Rahmen dessen entfällt eine vorgezogene Bürger- und Trägerbeteiligung. Die übrigen Verfahrensschritte (Bekanntmachung Beschluss, Entwurf samt Begründung, Auslegung/Betroffenenbeteiligung, öffentliche Auslegung, Beteiligung TöB, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, Bekanntgabe) sind jedoch einzuhalten.

Bei Änderung von Bauleitplänen auf Antrag wurde bislang eine Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers vorausgesetzt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle verliest die Beschlussvorlage und fasst zusammen, dass grundsätzlich keine Nebengebäude im Bebauungsplan zugelassen sind. StR Gronauer stellte nun den Antrag, den Bebauungsplan aufzuheben, was mit großem Aufwand verbunden ist.

StR Gallus meint, dass es bei Aufhebung des Bebauungsplanes keine Begrenzung mehr ergibt. Für ihn wäre die Erteilung einer isolierten Befreiung im Einzelfall sinnvoller.

Herr Eberle erklärt, dass die Erteilung einer isolierten Befreiung hier nicht möglich ist. In den neueren Bebauungsplänen wurde deshalb eine zielführendere Regelung verwendet. Herr Eberle verliest diese kurz.

StR Satzinger fragt, ob die restlichen Bebauungspläne dann auch aufgehoben bzw. abgeändert werden. Dies wäre im Sinne der Gleichbehandlung notwendig.

Herr Eberle erläutert, dass es sich hier immer um eine politische Entscheidung handeln wird, da der Stadtrat die Planungshoheit des Gemeindegebietes hat. Da in Pappenheim etwa alle Baugebiete gleich geplant sind, müsste auch jedem anderen Antrag entsprochen werden. Hierbei handelt es sich allerdings um keine rechtliche, sondern eine moralische Verpflichtung.

StR Gronauer weist darauf hin, dass in vielen Bebauungsplänen Nebengebäude nicht zugelassen sind, dennoch viele Gartenhütten errichtet wurden. Es sollte hier nicht derjenige bestraft werden, der zuerst nachgefragt hat.

StR Hönig sieht eine Aufhebung wirkungslos, durch die Novellierung des Baurechts 1996 können Gartenhütten i.d.R. genehmigungsfrei erbaut werden. Ausschlaggebender Grund für die Ablehnung des Bauantrags ist die 20 kV-Leitung, die sich über dem geplanten Standort befindet.

Herr Eberle bemerkt, dass hier differenziert werden muss. Die Stadtwerke Pappenheim GmbH hat die Zustimmung zur Errichtung des Gartenhäuschens gegeben, der Bebauungsplan lässt jedoch weiterhin keine Nebengebäude zu.

StR Lämmerer weist darauf hin, dass StR Gronauer laut Beschlussvorlage gem. Art. 49 GO für diesen TOP persönlich beteiligt ist. Der Bauantrag wurde vom Stadtrat abgelehnt.

StR Gallus befürwortet den Vorschlag von Herrn Eberle, sollte ein neuer Antrag vorliegen, muss ein neuer Beschluss gefasst werden.

StR Obernöder fragt, wer die Kosten der Änderung des Bebauungsplans übernimmt. Bisher wurden diese bei gewünschten Änderungen vom Antragsteller übernommen.

Herr Eberle erklärt, dass dies grundsätzlich richtig wäre, jedoch fallen bei Änderungen im Textteil des Bebauungsplans keine Ingenieurkosten, sondern lediglich Verwaltungskosten an. Auch die Verwaltungskosten wurden in der Vergangenheit nicht auf die Antragsteller umgelegt.

StR Gronauer bemerkt, dass er nur persönlich beteiligt ist, wenn es konkret um dem Bauantrag seines Schwagers geht, nicht wie hier, um einen allgemeinen Antrag.

Herr Eberle ergänzt, dass StR Gronauer dennoch bei der Abstimmung persönlich beteiligt ist.

StR Gronauer wirft ein, dass bereits einige Meter weiter ähnliche Hütten unter der 20 kV-Leitung stehen und die N-ERGIE diese damals genehmigte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Bebauungsplan „Am Kirchenfeld, Bieswang“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne vorgezogene Bürger- und Trägerbeteiligung zu ändern.

Die Festsetzung des § 5 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„An Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist pro Parzelle jeweils ein Gerätehaus mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² und einer maximalen Wandhöhe von 2,2 m und einer Firsthöhe von 3,6 m zulässig.“

Hierdurch können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Die Änderung soll für das ganze Bebauungsplangebiet erfolgen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Abwesend 1 Persönlich beteiligt 1

StR Satzinger verlässt den Sitzungssaal von 19:00 – 19:08 Uhr und ist bei Beschlussfassung abwesend.

StR Gronauer ist aufgrund von persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

5 DE Bieswang 2 - geplante landwirtschaftliche Umfahrung - Kostenumlage

Sachverhalt & Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens Bieswang 2 ist der Bau einer landwirtschaftlichen Umfahrung im Osten Bieswangs angedacht. Durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft, als Bauherr, wurde eine Vorentwurfsplanung veranlasst. Diese sieht verschiedene Streckenführungen im östlichen Flurbereich Bieswangs vor, um den Ortskern vom landwirtschaftlichen Ver-

kehr zu entlasten. Die verschiedenen Varianten werden bei einer Teilnehmerversammlung am 08.03.2017 vorgestellt und näher erläutert.

In Anlage sind die Varianten zur Umfahrung farblich eingezeichnet.

Im Rahmen der Teilnehmerversammlung sollen die Beteiligten auch über die Finanzierung des geplanten Projektes informiert werden.

Durch die Dorferneuerung erfolgt eine Förderung in Höhe von voraussichtlich 65 %.

Variante	Gesamtkosten geschätzt	Rest-Anteil geschätzt	Bemerkung
Ursprungsentwurf	343.000 €	120.050 €	
Variante 1	250.000 €	87.500 € Zzgl. Kosten für Abbiegespur zu 100 %	Streckenführung im weiteren Verlauf auf Staatstraße, daher zwei Linksabbiegespuren nötig, deren Kosten komplett von der Stadt zu tragen wären
Variante 2	296.000 €	296.000 €	Keine Förderung über ALE da zu weit von Ort entfernt

Nachdem Variante 1 und 2 ausscheiden, wird im folgenden lediglich auf den Ursprungsentwurf eingegangen.

Gem. Art. 54 BayStrWG besteht die Möglichkeit einen Teil der anderweitig nicht gedeckten Kosten auf die Beteiligten umzulegen, sprich der nach Abzug der 65 %igen Dorferneuerungsförderung bei der Stadt Pappenheim verbleibende Anteil = ca. 120.050 € könnte anteilig zum max. 75 % umgelegt werden. Von der Stadt Pappenheim wären demnach mind. rund 30.012 € für die Umfahrung zu tragen.

Beteiligte sind die diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden. Also wohl in jedem Fall die direkten Angrenzer. Die Kostenbeteiligung erfolgt entsprechend der Grundstücksgröße. Der Umfang der Beteiligteneigenschaft wird derzeit noch näher geprüft.

Im Vorgriff auf die Informationsveranstaltung wurden die Anlieger der verschiedenen Varianten zu dieser eingeladen. Nach Vorstellung der Planung soll auch über Finanzierung des Projektes gesprochen werden. Eine Umlage der Kosten bedarf der Mehrheit der nach den Grundstücksgrößen ermittelten Beteiligten. Voraussetzung ist jedoch auch, dass die Eigentümer bereit sind entsprechende Teile ihres Grundstücks, insbesondere im Einmündungsbereich zu veräußern. Daher sollen die Beteiligten im Rahmen der Infoveranstaltung grundsätzlich über die Planungen und die Umlage informiert werden und dann in einem Schreiben um Stellungnahme zum Projekt, zur Kostenbeteiligung und Verkaufsbereitschaft gebeten werden. Sofern sich keine Mehrheit für das Projekt findet, erscheint auch nach Rücksprache mit dem ALE eine weitere Planung wenig zielführend, da hier Mittel des DE-Budgets gebunden werden.

Eine Komplettübernahme des Restanteils durch die Stadt Pappenheim bei Ausbaumaßnahmen an Feld- und Waldwegen im Rahmen der DE wurde mit Beschluss vom 06.02.2014 abgelehnt. Anlass war der Ausbau des Etterweges in Ochsenhart für den mit den Anliegern letztlich eine Vereinbarung zur freiwilligen Kostenbeteiligung abgeschlossen wurde. Hier erklärten sich die Eigentümer freiwillig bereit einen gewissen Anteil in individueller Höhe zu tragen, um den Ausbau des Etterweges zu etwas mehr als der Hälfte zu finanzieren.

Analog dieser Vereinbarung wäre auch bei Bieswang mind. eine Kostenbeteiligung der Beteiligten in diesem Umfang zu fordern.

Insbesondere auch im Hinblick auf die Straßenausbaubeitragssatzung, die eine Kostenbeteili-

gung der Anlieger auch bei Durchgangsstraßen, die weit häufiger und von einem umfassenderen Personenkreis genutzt werden, als die hier rein für landwirtschaftlichen Verkehr zu errichtende Umfahrung, scheint eine Umlage geboten.

Im Hinblick auf den tatsächlichen Nutzen dieser landwirtschaftlichen Umfahrung zur Entlastung des Ortskerns ist anzumerken, dass durch die Ausbaumaßnahme lediglich eine Verbesserung für den von Süden (Ochsenhart+Industriegebiet) kommenden Verkehr, der in Richtung Osten (Schönau) bringt. Für sonstige Fahrten Richtung Zimmern und Rothenstein usw. wird wohl weiterhin die kürzeste Strecke über Hut- & Stelzergasse und Hauptstraße genutzt werden.

Die zur Anbindung des Industriegebietes angedachte und auch für die landwirtschaftliche Umfahrung sinnvolle Realisierung der sog „Spange“ ist ebenfalls noch höchst fraglich.

Da nach wie vor keiner der 3 Eigentümer der Schlüsselgrundstücke in dem Bereich, in dem die sog. Spange auf den Solnhofer Weg stößt ggü. der Stadt Pappenheim seine/ihre Verkaufsbereitschaft erklärte, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht von einer Realisierung ausgegangen werden.

Daneben ist auch die Finanzierung dieser Erschließungsstraße noch vollkommen ungeklärt.

Erschließungsstraßen zu Gewerbe-/ Industriegebieten sind im Normalfall über Erschließungsbeiträge auf Basis der Erschließungsbeitragssatzung auf die Grundstücke umzulegen, die Nutznießer dieser Einrichtung sind.

Wie bereits mehrfach dargelegt, ist diese nachvollziehbare Finanzierung im vorliegenden Fall nicht umsetzbar, da die Straße überwiegend im Außenbereich durch landw. Nutzflächen verläuft.

Eine Förderung über FAG Mittel scheint nach ersten Gesprächen mit der Regierung von Mittelfranken nicht möglich, da die vorliegenden Verkehrszahlen, die vor einigen Jahren für den Solnhofer Weg erhoben wurden, bereits grenzwertig waren. Bedenkt man nun, dass nur ein kleiner Anteil der Verkehrsteilnehmer, die aktuell den Solnhofer Weg nutzen künftig die Erschließungsstraße „Spange“ nutzen werden, ist von einem deutlich zu geringen Verkehrsaufkommen für die Förderung eines solchen Großprojektes auszugehen.

Bislang ging die Verwaltung bzgl. der Kosten einer solchen Erschließungsstraße für das Industriegebiet von ca. einer Million Euro aus.

Der Presse konnte diese Woche entnommen werden, dass z.B. die Kosten der geplanten Umgehungsstraße von Fiegenstall mit einer Länge von knapp 1.800 m auf 4,7 Mio Euro geschätzt wurden, die Erschließungsstraße in Bieswang hätte eine Länge von ca. 700 m.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gallus weist darauf hin, dass nur eine Eigentümer-Zusage für die geplante Spange fehlt. Der Mehrwert der Spange ist unbestritten, die beiden Maßnahmen sollten aber voneinander getrennt werden. Auch ein Vergleich mit der Umfahrung in Fiegenstall ist seiner Meinung nicht angebracht. Es sollte schnellstmöglich ein Kostenvoranschlag für die Spange, auch ohne Fördermittel, erstellt werden. Es wurde damals ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass die Spange gebaut werden soll.

Eine Umlage der landwirtschaftlichen Umfahrung gem. BayStrWG wäre ungerecht, da die Anlieger nicht die tatsächlichen Nutzer der Umfahrung sind. Die Bieswanger Bürger haben den Vorteil der Verkehrsberuhigung. Der verbleibende Betrag nach Förderung durch die Dorferneuerung sollte auf die Stadt und die Bürger aufgeteilt werden, hier sollen freiwillige Zuschüsse aus privater Hand angestrebt werden. Es ergibt sich hier eine einmalige Chance eine solche Förderung abzugreifen.

StRin Seuberth bemerkt, dass sich alle Stadträte bemühen, die Spange umzusetzen. Die Stadt wartet immer auf die Zustimmung der Grundstückseigentümer, wenn diese vorhanden sind, sollten die Verkaufsgeschäfte sofort geschlossen werden, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren.

StR Gronauer weist darauf hin, dass am 08. März eine Versammlung der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung stattfindet, hier sollte die Bereitschaft der Landwirte zu einer Zahlung eruiert werden, erst anschließend sollte ein Prozentsatz zur Umlage festgelegt werden.

StR Otters meint, dass noch vor dem 08. März Vorgespräche geführt werden sollten, er schlägt hierfür StR Gallus vor. Ein Beschluss ohne Vorgespräche ist nicht zielführend, in Osterdorf und Göhren haben sich auch Bürger freiwillig beteiligt, dies war allerdings nur durch Vorgespräche möglich.

Herr Eberle korrigiert, dass in der Beschlussvorlage drei fehlende Zusagen genannt sind, da es sich um drei Ausbauvarianten handelt und hier jeweils das Schlüsselgrundstück fehlt. Es sollte auch keine Vermischung mit der Spange stattfinden, sondern lediglich der Hinweis der Förderung weitergegeben werden. Der Kostenvergleich mit Fiegenstall ist durchaus angebracht.

StR Satzinger fragt, warum die Umfahrung nicht weiter ausgeführt wird.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies bereits in der Teilnehmergeinschaft diskutiert und abgelehnt wurde.

StR Satzinger meint, dass der größte Anlieger derzeit noch nicht an der Umfahrung angebunden ist. Die Erweiterung sollte von der Stadt nochmals vorgeschlagen und geprüft werden.

Bgm. Sinn weist darauf hin, dass der Zuschuss der Dorferneuerung gedeckelt ist und beachtet werden muss, dass das in Anspruch genommene Geld dann nicht mehr für die Sanierung im Dorfkern verwendet werden kann, wenn bereits so viel Geld in die Umfahrung investiert wird. Außerdem sollen alle Bürger einheitlich am 08. März von den aktuellen Überlegungen erfahren, Herr Faber wird an diesem Termin zudem für Fragen zur Förderung zur Verfügung stehen.

StR Gallus erläutert, dass die Erweiterung der Umfahrung bereits angedacht war und geprüft wurde, aber auch aufgrund der Budgets nicht realisierbar ist. Ca. 80 % des Verkehrs werden durch die Umfahrung aus dem Dorf geleitet, zunächst sollte die Bereitschaft der Landwirte einer freiwilligen Beteiligung abgefragt werden.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zurückgestellt

6 Friedhof Geislohe: Gestaltung der Einfriedung (Antrag OS Neulinger auf Änderung der Bepflanzung und Zaunerrichtung)

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.01.2016 beschlossen, die alten Hecken am Friedhof Geislohe zu roden und an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, wobei ca. 80 % der Länge mit einer Hainbuchenhecke bepflanzt werden soll, der Rest mit einer Eiben-Hecke. Bgm. Sinn, StR/Ref. Lämmerer und die Verwaltung wurden beauftragt, die Umsetzung vorzunehmen.

Zuvor, am 02.12.2015, fand im Hirtenhaus eine Besprechung mit Dorfvertretern und den betroffenen Anliegern statt. Man einigte sich auf die Pflanzung einer Hecke.

Eine Fachfirma wurde daraufhin beauftragt, einen Pflanzplan zu erstellen.

Dieser Pflanzplan wurde am 17.12.2015 erstellt.

Nach Einholung von Angeboten wurde der Auftrag für die Pflanzung (die gem. Pflanzplan, und damit gem. Einverständnis der Anlieger vorgenommen wurde) vergeben.

Die Pflanzung erfolgte Ende April 2016.

Am 23.01.2017 hat OS Neulinger einen schriftlichen Antrag bei der Stadt eingereicht (siehe Anlage). Ein Anlieger ist mit der jetzigen Situation unzufrieden und möchte eine Nachbesserung / Änderung haben.

Der chronologische Werdegang:

- siehe bisherige Schilderung in dieser Sitzungsvorlage
- 02.12.2015: Besprechung im Hirtenhaus
- Jahreswechsel 2015/2016: Rundschreiben an alle Geisloher Haushalte, wonach die Stadt keine Mauer bauen wird, sondern eine Heckenpflanzung erfolgt (mit dem Hinweis: „...überwiegend Hainbuche, ein kleines Teilstück mit Eibe....“)
- 08.01.2016: Überlassung des Pflanzplanes an den Anlieger (diese Variante wurde wie beschrieben 1 : 1 umgesetzt) mit folgendem Hinweis: „Sofern Ihnen die Planung nicht zusagt, lassen Sie es uns wissen bzw. legen Sie einen eigenen Entwurf vor.“
- E-Mail der Stadt vom 16.03.2016: Mitteilung, dass Ausschreibung und anschließende Vergabe erfolgt (auf der Grundlage des Pflanzplanes)
- E-Mail des Anliegers: teilt mit, dass zwar im Sichtbereich des Anwesens vor dem Haus eine Ebenhecke gepflanzt wird, würde aber besser aussehen, wenn man in Abschnitten zwischen Eibe und Hainbuche wechselt.
- E-Mail an den Anlieger: „Wir bitten Sie, den beiliegenden Gestaltungsentwurf (unser derzeitiger Stand, Vorstellung) entsprechend abzuändern und uns diese Fassung zukommen zu lassen, idealerweise mit Meterangabe. Damit wäre uns geholfen und wir wüssten ganz exakt, was Ihre Vorstellung ist.“. Es ging keine Antwort, kein Plan, kein Vorschlag ein.
- 31.05.2016: schriftlicher Antrag des Anliegers auf eine ordnungsgemäße und der Rechtslage entsprechende Einfriedung, einen zusätzlichen Zaun. Dieser Antrag wurde an alle StRe/OS weitergeleitet am 01.06.2016.
- Antwort an den Anlieger, er möge die Gesetzesgrundlage nennen. Antwort am gleichen Tag: nichts Konkretes gefunden.
- August 2016: Suche nach einem Kompromiss mit dem Anlieger für eine Zaunanbringung.
- 09.01.2017: Anlieger will Lösung wie im Antrag OS Neulinger beschrieben
- 11.01.2017: e-mail Sachbearbeiter an Anlieger. Heckenneu-/Umpflanzung würde ca. 3.000 Euro kosten. Sache doch eigentlich seit Frühjahr 2016 erledigt.
- 23.01.2017: Eingang Antrag OS Neulinger (s. Anlage)

Aufgrund der Gespräche und des aufwendigen Schriftverkehrs, eines ordnungsgemäßen Ablaufes und der durchgängigen Anliegerbeteiligung ist es nicht so recht nachvollziehbar, warum ein Anlieger nach einem Dreivierteljahr nun eine andere Lösung will (Heckenumpflanzung, Verlängerung der Eibenhecke). Eine Einzäunung (mit Holzpfosten und einem „Rollzaun“) war und ist angedacht, um ein schnelleres und kompakteres Zusammenwachsen der Hecke zu ermöglichen. Das hat der Bauausschuss der Stadt Pappenheim festgelegt. Versuche der Verwaltung, einen höherwertigen Zaun (Stabgitterzaun in der entsprechenden Farbe) zu installieren, der vom Anlieger montiert wird, haben stattgefunden. Eine Lösung läge hier sicherlich im Bereich des Möglichen.

Einen Anspruch auf Sichtschutz hat der Anlieger nicht. Zudem hat auch der Anlieger die Möglichkeit, für einen eigenen Sichtschutz zu sorgen. Die Stadt Pappenheim hat den Friedhof eingefriedet, sich bei Fachleuten und Behörden im Vorfeld erkundigt. Bis zum heutigen Tag hat nur die Stadt Pappenheim Geld für die gemeinsame Grenze bzw. deren Einfriedung/Gestaltung ausgeben.

Zum Antrag von OS Neulinger: das Versetzen der Hainbuchenhecke (im vorderen Bereich dann zweireihig) und die Verlängerung der bestehenden Eibenhecke würde zusätzlich Kosten in Höhe

von ca. 3.000 Euro verursachen. Hinzu kommen noch die Kosten für den Zaun, der dort ange-dacht ist (wenn es eine einfache Lösung gem. Bauausschuss wäre, dann ca. 350 Euro, wenn es eine Lösung mit Stabgitterzaun wird, entsprechend mehr).

Bis jetzt wurden die Anlieger der beiden „langen Seiten“ grundsätzlich gleichbehandelt, was die bisher entstandenen Kosten angeht, wobei aufgrund des Grundstückszuschnittes die Grenz-länge bzw. die getroffenen Maßnahmen nicht ganz vergleichbar sind.

Rechtliche Würdigung

Der Stadt Pappenheim ist keine Rechtsgrundlage bekannt, die eine bestimmte Einfriedungsart eines Friedhofes vorschreibt. Der Friedhof wurde eingefriedet, statt einer teuren Mauer mit ei-ner Hainbuchen- u. Eibenhecke.

Stellungnahme Kämmerer:

Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) vom Stadtrat zu beachten. Nachdem die Stadt Pappenheim ihrer rechtli-chen Verpflichtung den Friedhof einzufrieden durch die Berücksichtigung der Wünsche des An-liegers mehr als genüge getan hat, besteht keine Veranlassung wieder tätig zu werden, da die Maßnahme abgeschlossen ist. Insbesondere wären die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sollte die Stadt Pappenheim eine erneute Anpas-sung der Einfriedung, auf erneuten (geänderten) Wunsch des Anliegers vornehmen.

Finanzierung

Finanzierung erfolgte über den Haushalt 2016.

Die Kosten würden im Haushalt 2017 bei HH-Stelle 7501.9405 veranschlagt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn fragt, warum nach Abschluss der Maßnahme nochmals ein Antrag gestellt wurde.

OS Neulinger erklärt, dass die Situation noch nie in Ordnung war, der Antrag einen Versuch zur Lösung darstellen soll. Bei der Besprechung im Hirtenhaus wurde versprochen, die Eibenhecke so lange wie das Haus zu pflanzen. Dem Anlieger würde ein Stabgitterzaun genügen, den er auch auf seine Kosten errichten würde, hierbei würden lediglich ca. 300 € an Materialkosten anfallen.

StR Lämmerer war bei der Besprechung im Hirtenhaus beteiligt. Es war von Anfang an zu be-fürchten, dass es Probleme mit den Anwohnern gibt, da sich diese nicht an den Kosten betei-ligen wollten.

Herr Eberle erklärt, dass die Interessen der Stadt abgegolten sind. Beim Friedhof handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung, weshalb alle Kosten auf die Geisloher Bürger umzu-legen sind.

OS Neulinger erläutert, dass die Stadt dem Anlieger den Zaun schuldig ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zum Antrag von Ortssprecher Neulinger:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Die bisher umgesetzte Maßnahme stellt die Endlösung für die Einfriedung des Geisloher Friedhofes dar.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4

7 Friedhof Göhren: nachträgliche Zustimmung zum Unterhalt der Friedhofsmauer

Zurückgestellt

8 Wahlen - Festlegung der Wahlbezirke und der Entschädigung für die Wahlhelfer für die Wahlen 2017

Zurückgestellt

9 Straßenunterhalt: Sanierung einer Gemeindeverbindungsstraße im Jahr 2017

Der TOP wird zu Beginn der Sitzung behandelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bleibt die ursprüngliche Reihenfolge der Tagesordnung in der Niederschrift erhalten.

Sachverhalt

Im Rahmen der „Straßenkategorisierung“ und zuletzt per konkreten Einzelbeschluss (Sitzung vom 02.02.2017) wurde vom Stadtrat festgelegt, dass die GV-Straße von Osterdorf nach Geislohe auf der kompletten Länge im Jahr 2017 saniert werden soll. Die Umsetzung soll zusammen mit der Ausschreibung des Landkreises erfolgen.

Grundlage für diesen Beschluss war die Einordnung dieses Streckenabschnittes in Kategorie 2 (Definition: Straße kann durch Abfräsen bzw. Einbau einer neuen Asphaltsschicht längerfristig erhalten bleiben).

Am 15.02.2017 fand eine Ortsbesichtigung statt (Teilnehmer Bgm. Sinn, Geschäftsleiter Herr Eberle, Herr Weigl und Herr Hertlein vom Landratsamt). Die Straße von Osterdorf nach Geislohe wurde begangen.

Die Teilnehmer kamen dabei einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Straße auf der gesamten Länge tendenziell der Kategorie 1 zuzuordnen ist.

Hinsichtlich der vom Stadtrat beschlossenen Sanierungsart wurde folgendes festgestellt:

1. Der Streckenabschnitt von Osterdorf bis zur Kurve (Einfahrt Steinbruchbetrieb, ca. 400 m) könnte grds. in der angedachten Form, also durch Aufbringung einer Trag- und einer Deckschicht (insg. ca. 12 cm) saniert werden, in diesem Bereich gibt es rel. wenige Zwangspunkte wie Zufahrten etc. die anzugleichen wären, eine besondere Dringlichkeit für eine derartige Sanierung konnte aber nicht erkannt werden.
2. Im weiteren Verlauf (1,7 km) weist die Straße kaum Schäden auf. Hier wurde einzig festgestellt, dass dieser Streckenabschnitt vor einigen Jahren eine sog. Oberflächenbehandlung erhalten hatte, was optisch zu einem etwas rauen Erscheinungsbild führt, das tatsächlich aber keinerlei Qualitätsverlust der Decke bedingt. In diesem Bereich sind neben etlichen Zufahrten auch Entwässerungsrinnen an 2 Stellen über jeweils ca. 100 m verbaut. Eine erste Kostenschätzung für die Sanierung der betroffenen Strecke in der beschlossenen Form beläuft sich auf ca. 170.000,- €, der Neueinbau der Flossensteine käme zusätzlich hinzu.

Herr Weigl teilt mit, dass der allerletzte Termin für eine Aufnahme in die Landkreisausschreibung der 24.02.2017 ist.

Die Alternative wäre, dass die Stadt die Maßnahme selbst ausschreibt.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist als Straßenbaulastträger für den Unterhalt der GV-Straßen und die Sicherstellung der Verkehrssicherheit zuständig.

Bei der betroffenen GV Straße liegen hinsichtlich des Straßenzustandes keinerlei Bedenken bzgl. der Verkehrssicherheit vor.

Da die Zufahrt des Steinbruchbetriebes in der langgestreckten, auf Grund von Bewuchs nur auf ca. 100 m einsehbaren 90 Grad Kurve liegt, wäre hier ein Tempolimit sowie ein Stopp Schild für den Bruchverkehr sehr zu empfehlen.

Finanzierung

Stellungnahme Kämmerer:

Wie bereits mehrfach im Jahr 2016 darauf hingewiesen, sollte die Stadt Pappenheim sich mit neuen Investitionen zurückhalten und zunächst die laufenden Maßnahmen beenden bevor neue Investitionen angegangen werden. Die Stadt Pappenheim hat jedes Jahr nur begrenzte finanzielle Mittel für Investition zur Verfügung. In Anbetracht der Tatsache, dass schon einige Projekte mit sehr hohem Mittelbedarf angestoßen wurden bzw. bereits laufen, ist hier der Bogen bereits überspannt. Aus der Verantwortung des Stadtrats, gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten, sind Maßnahmen zeitlich vernünftig und verantwortungsvoll zu planen.

Ich bitte die bekannten Umstände bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass Hintergrund der erneuten Behandlung ist, dass der Zustand der Straße vom Landratsamt begutachtet wurde und dieses zu dem Ergebnis kam, dass der erste Teil, den der Stadtrat für einen Vollausbau vorgesehen hatte, nur mit einer Deckschicht überzogen werden kann. Den restlichen Teil der Straße stuft das Landratsamt in Kategorie 1 ein, da hier nur oberflächliche Schäden vorhanden sind. Die Schäden kommen zu Stande, weil damals eine dicke Schicht Asphalt aufgetragen wurde. Das Landratsamt rät der Stadt Pappenheim die Maßnahme außerdem noch bezüglich der vorhandenen Hochborde zu schieben, ein Abfräsen der Straße ist hier nur schlecht möglich, weshalb es zu hohen Kosten kommen würde. Die Straße hält nach Einschätzungen des Landratsamtes noch mindestens zehn Jahre.

StR Otters schildert kurz den Verlauf der Angelegenheit über die letzten Jahre. Der Stadtrat war sich bereits beim Grundsatzbeschluss vor ca. zwei Jahren einig, dass der Unterbau des vorderen Teilstücks so schlecht ist, dass dieser saniert werden müsste. Die Straße ist kaputt und ausgebrochen, mit dem Überziehen sollte auf jeden Fall hinter der Kurve angefangen werden. Es sollte außer Frage stehen, dass diese Straße saniert werden muss, die Maßnahme kann zwar geschoben werden, StR Otters fragt, wann und mit welchen Mitteln die Straße dann saniert wird. Um sich an das beschlossene Konzept der Straßensanierungen zu halten, müsste eine Ersatzstraße bestimmt werden, die 2017 saniert wird. Hier fällt StR Otters die Verbindungsstraße zur Flemmühle ein. Beide Maßnahmen gleichzeitig sind finanziell nicht möglich, lieber wird eine Straße zu früh saniert, als dann gar nicht.

Herr Eberle erläutert, dass in der Beschlussvorlage nur die Meinung des Landratsamtes wiedergegeben wurde. Herr Weigl stellte bei der Besichtigung fest, dass die Straße nicht saniert werden würde, wenn sie im Eigentum des Landkreises steht. Die Straße nach dem Teilstück weist

nur optische Mängel auf, einziger technischer Mangel ist, dass die Straße in der ursprünglichen Breite einen guten Unterbau aufweist, bei der Asphaltierung vor ca. 40 Jahren die Straße verbreitert wurde und die Ränder nun ausbrechen. Dies könnte aber ohne Probleme mit einer Deckschicht von 12 cm ausgebessert werden. Die geschätzten Kosten für das Reststück der Straße werden über 160.000 € geschätzt, da an der Straße Hochborde vorhanden sind. Das gleiche Problem besteht an der Verbindungsstraße zur Flemmühle, auch hier sieht der Landkreis keinen großen Sanierungsbedarf. Herr Eberle ist der Meinung, dass bislang nur Innerortsstraßen kategorisiert sind.

StR Obernöder bemerkt, dass er den Zustand des Teilstücks bis zur Kurve schon seit langer Zeit bemängelt hat, ein Vollausbau wurde von ihm nie gefordert. Wenn das verbleibende Teilstück nicht saniert wird, muss hier bereits mit Flickarbeiten begonnen werden. Auch der Landkreis hat in der Straße im „rauchigen Tal“ von der B2 aus kommend die Bordsteine eingeteert, hier wurde nur die Entwässerung gehoben. Das Teilstück sollte unbedingt saniert werden, hier wäre es wichtig, etwas über die Kurve zu gehen.

StR Otters fragt, wie das Konzept der Sanierung dann umgesetzt wird.

Bgm. Sinn erklärt, dass hier nur ein Einzelbeschluss gefasst wird.

StRin Seuberth meint, dass vorher auch die Außerortsstraßen kategorisiert werden müssen.

Einige Stadträte erklären, dass dies bereits erfolgt ist.

StR Gallus fragt, warum überhaupt Rücksprache mit dem Landratsamt gehalten wurde.

Bgm. Sinn antwortet, dass eine Besichtigung für die Kostenermittlung wichtig war.

StR Satzinger schlägt vor, das „gesparte Geld“ in die Sanierung einer Innerortsstraße zu investieren, um hier ein Abrutschen in eine schlechtere Kategorie zu verhindern.

StR Gallus denkt hier an die Schulhausstraße, die in Kategorie 2 eingestuft ist.

StR Obernöder weist darauf hin, dass sich bei Innerortsstraßen auch der Unterbau angesehen werden sollte.

StR Gronauer wirft ein, dass hierüber heute kein Beschluss gefasst werden kann, da dieser Punkt so nicht auf der Tagesordnung steht. Der Stadtrat kann im Beschluss allerdings eine Richtung vorgeben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsschild Osterdorf bis in die Kurve zum Grillenberger zu asphaltieren (Überzug mit 12 cm, kein Vollausbau). Auf die Sanierung des restlich verbleibenden Teils (ca. 1,7 km) der Gemeindeverbindungsstraße wird verzichtet. Die Ausschreibung soll über den Landkreis erfolgen. Im Jahr 2017 soll stattdessen eine zusätzliche Innerortsstraße der Kategorie 2 saniert werden.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Fahrt nach Coussac Bonneval

Bgm. Sinn weist darauf hin, dass die Partnerstadt Coussac Bonneval vom 02. bis 05.06.2017 das 30-Jährige Bestehen der Städtepartnerschaft feiert. Er bittet um zahlreiche Teilnahme der Stadträte für die Fahrt nach Frankreich.

Einladung zum Fischessen

Bgm. Sinn lädt alle Anwesenden zum morgigen Fischessen ab 10 Uhr am Wochenmarkt ein.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:39 Uhr die öffentliche 03. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung